

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
DER VERTRÄGE FÜR DIE ÜBERTRAGUNG
VON ELEKTRISCHER ENERGIE ÜBER DAS VERTEILNETZ
DER
"EVN BULGARIA ELEKTORAZPREDELENIE" AG**

**angenommen durch den Beschluss der DKEWR
Nr. OY-014 vom 10.05.2008**

**Erstes Kapitel
Allgemeines**

- I. Definitionen und Abkürzungen (Art.1)
- II. Gegenstand (Art.2)
- III. Allgemeine Prinzipien (Art.3 – Art.4)
- IV. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Art.5 – Art.12)

**Zweites Kapitel
Verteilung von Elektroenergie. Übertragung über das Stromverteilnetz**

- I. Spannungsqualität und Netzsystemdienstleistungen (Art.13 – Art.19)
- II. Netznutzung. Antrag auf Netznutzung / Bedingungen für die Netznutzung (Art.20 – Art.22)
- III. Netzbetrieb und Instandhaltung (Art.23 – Art.25)
- IV. Messung (Art.26 – Art.37)
- V. Datenverwaltung (Art.38 – Art.40)
- VI. Preis für die Netznutzung (Art.41 – Art.42)
- VII. Zahlungen (Art.43 - Art.46)
- VIII. Verantwortung für die Nichterfüllung der Klauseln und Fristen der Allgemeinen Bedingungen (Art.47 - Art.63)

**Drittes Kapitel
Zusätzliche Bestimmungen**

- I. Inkrafttreten und Gültigkeitsfrist der AB (Art.64)
- II. Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Preise für die Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz (Art.65)
- III. Vertragsform, teilweise Ungültigkeit (Art.66)
- IV. Gültigkeitsfrist des Vertrages, Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertrages, Rechtsnachfolgerschaft (Art.67)
- V. Vertragskündigung (Art.68 – Art.70)
- VI. Behandlung von Beschwerden und Beilegung von Streitigkeiten (Art.71)
- VII. Mitteilungen und Dokumente in Verbindung mit der Elektroenergielieferung und Preise der Zusatzdienstleistungen (Art.72)
- VIII. Schutz der persönlichen Daten (Art.73)

Erstes Kapitel ALLGEMEINES

I. Definitionen und Abkürzungen.

Art.1. In diesen Allgemeinen Bedingungen, in den Anlagen und Zusatzvereinbarungen zu ihnen, haben folgende Termini und Ausdrücke die ihnen weiter unten gegebene Bedeutung, außer, wenn der Kontext nicht etwas Anderes erfordert:

1. **"Objekt"** ist jede hinsichtlich der Messung der Elektroenergiemenge selbstständige Immobilie des Verbrauchers, in dem Elektroenergie konsumiert wird. Das Objekt ist die Gesamtheit von Terrain, Gebäuden, der technologischen Ausstattung, der elektrischen Anlagen und Geräte, welche Elektroenergie konsumieren;
2. **"Netzanschlusspunkt"** ist jeder Punkt in der Konstruktion des elektrischen Netzes, an welchen die Anschlussanlagen für ein oder mehrere Objekte der Verbraucher, Verteilunternehmen und Stromerzeuger angeschlossen sind. Der Anschlusspunkt am Netz ist der zum Zeitpunkt der Anfertigung des Anschlussprojektes technisch für den Anschluss geeignete Netzpunkt, wobei die ökonomischen Interessen der Netzkunden in Betracht gezogen werden;
3. **„STI“** (Mittel zur Verrechnungsmessung) - technische Messmittel, die bestimmte metrologische Charakteristiken aufweisen und für das Messen der Größen beim Verkauf elektrischer Energie vorgesehen sind, wobei sie selbstständig oder verbunden mit einem oder mehreren technischen Mitteln installiert sind;
4. **„Kompetentes Organ“** bedeutet jedes nationale oder regionale Organ der Staatsmacht oder der Verwaltung in der Republik Bulgarien, wie Agentur, Rat, Gericht, regulatives Organ oder Kommission, Schiedsgericht oder jeder Schiedsrichter, der die Macht hat, eine entsprechende Person, unter Berücksichtigung des Gesetzes, zu verpflichten oder jede Person, die kraft Gesetzes handelt und die Macht hat, den Parteien dieser Allgemeinen Bedingungen verbindliche Hinweise, Beschlüsse, Genehmigungen oder Anweisungen zu geben;
5. **„Kunde“** ist Netznutzer, eine natürliche oder juristische Person, die vom Endversorger über das Verteilnetz mit Strom versorgt wird,
6. **“Netzanschluss“** – das Verbinden des Elektroverteilernetzes der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG mit den elektrischen Anlagen des Netzkunden (Netzanschluss, Netzbereitstellung);
7. **“Netzdienstleistungen“** – die Möglichkeit, das Netz zu nutzen (Übertragung der Elektroenergie über das Verteilernetz, einschließlich zusätzlicher Dienstleistungen), das Ausführung von Messungen durch die "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG, sowie operative Steuerung von Bestandteilen der elektrischen Anlagen, die im Eigentum der Kunden stehen;
8. **“Netznutzung“** – das Recht des Netzkunden, das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AG zur Übertragung von Elektroenergie zu seinen Objekten zu nutzen;
9. **"Elektroverteilernetz"** - Gesamtheit der Elektroleitungen und der Elektroanlagen mit Hoch-, Mittel- und Niederspannung, die zur Elektroenergieverteilung dient;
10. **"Verteilung"** ist das Transportieren (Übertragung) von Elektroenergie über die Elektroverteilernetze;
11. **„Versorgung“** ist das dem Lizenznehmer EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane AD garantierte ausschließliche Stromversorgungsrecht und die dem Lizenznehmer "EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane" AG auferlegte Verpflichtung, unter den Bedingungen der allgemein angebotenen Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem Energiegesetz, alle Haushaltskunden und Unternehmen mit Personal unter 50 Personen und Jahresumsatz unter 19,5 Mio.BGN, die das Recht auf einen Lieferantenwechsel nicht in Anspruch genommen haben, zu versorgen.
12. **"Energieobjekt"** oder **"Objekt des Verteilerunternehmens"** ist ein Objekt oder eine Gesamtheit von Objekten, in welchen oder durch welche die Übertragung und Verteilung mit einer bestimmten Kapazität sowie die Umwandlung der Parameter oder die Art der elektrischen Energie durchgeführt werden, die Elektroenergieverteilung sowie die Hilfsnetze und Einrichtungen dazu, ausgeschlossen der Verbraucheranlagen, bedienen.
13. **"Elektroanlage"** ist die Gesamtheit von Maschinen, Einrichtungen und Apparaten, vorgesehen für die Umwandlung und Verteilung von Elektroenergie.
14. **"Angeschlossene Leistung"** ist die zulässige maximale Wirkleistung, die den Übertragungsmöglichkeiten des entsprechenden Netzes und der Anschlusseinrichtung am Anschlussort des Objektes des Verbrauchers entspricht.
15. **„Marktbedingungen“** – die Gesamtsumme aller Vorschriften, Durchführungsordnungen und Bestimmungen der gesetzlichen und vertraglichen Grundlage, die die Teilnehmer am Strommarkt einzuhalten haben, um eine Ordnung im Funktionieren des Marktes zu sichern und zu garantieren;
16. **„Messstelle“** – die Stelle, an der mit Hilfe von Messgeräten die vom Netzkunden übergebene oder übernommene Elektroenergie gemessen wird;
17. **„Technische Möglichkeiten“** sind der gesamte technische und Betriebszustand des Energieobjektes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen an einen ununterbrochenen, sicheren, ökologischen und gefahrlosen Betrieb der Anlagen, mit denen die lizenzierte Tätigkeit durchgeführt wird.

II. Gegenstand

Art.2.(1) Mit diesen Allgemeinen Bedingungen wird die Dienstleitung "Übertragung über das Elektroverteilernetz" geregelt zwischen:

der **"EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AD**, Stadt Plovdiv, Straße "Hristo G. Danov" Nr. 37, Identifikationsnummer: 115552190, Identifikationsnummer für die MwSt: BG115552190, eingetragen in das Register der Handelsgesellschaften des Plovdiver Kreisgerichtes unter Band 1, Seite 8, Partie-Nr.4, Register 2, Firmensache Nr.2436 nach dem Verzeichnis für 2002, Eigentümer der Lizenz zur Elektroenergieverteilung Nr.140-07/13.08.2004, ausgestellt von der Staatlichen Kommission für Energie- und Wasserregulierung, zur Kürze **EVN EP** genannt

und

dem **VERBRAUCHER** von Elektroenergie, genannt zur Kürze „**KUNDE**“, angeschlossen an das Elektroverteilernetz der "EVN Bulgaria Elektrorazpredelenie" AD, der auch Kunde des Endversorgers "EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane" AG ist.

III. Allgemeine Prinzipien

Art.3. Diese Allgemeinen Bedingungen reglementieren:

1. Die Nutzung des Elektroverteilernetzes;
2. Die Rechte und Pflichten der EVN EP und des Kunden;
3. Die Perioden und die die Zahlungsweise der Dienstleitung Übertragung über das Verteilernetz;
4. Festlegung der Kundengruppen, nach einem begründeten Merkmal;
5. Die Bedingungen für den Beginn der Übertragung von Elektroenergie über das Elektroverteilernetz.
6. Die Bedingungen für die Qualität und die Zuverlässigkeit der Übertragung und der Verteilung der Elektroenergie;
7. Die Information, welche dem Kunden vor der EVN EP zur Verfügung gestellt wird;
8. Die Art der Messung, der Ordnung für den Zugang zu den Meßgeräten zwecks Instandhaltung und Ablesung;
9. Die Verantwortlichkeiten der Parteien bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen;
10. Die Bedingungen für die Kündigung oder Unterbrechung der Versorgung;
11. Gültigkeitsfrist.

Art.4.(1) Die EVN EP führt ihre Tätigkeit im Rahmen der erteilten Lizenz, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung durch, wobei sie garantiert:

1. Sicherheit der Elektroenergieübertragung;
2. Die Elektroenergiequalität;
3. Den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger;
4. Den Schutz des Eigentums der Bürger;
5. Den Umweltschutz;
6. Die nationale Sicherheit;
7. Die Interessen der Gesellschaft und des einzelnen Kunden.

(2) Die Elektroenergieverteilung und die damit verbundenen Netzdienstleistungen werden von der EVN EP bei Einhaltung der Prinzipien der allgemein angebotenen Dienstleistung unter den öffentlich bekannten Allgemeinen Bedingungen, der Gleichstellung und Transparenz. durchgeführt.

(3) Mit der Nutzung der Elektroenergie aus dem Elektroverteilernetz der EVN EP, werden die Allgemeinen Bedingungen als im vollen Umfang von den Nutzern angenommen betrachtet. Außerdem ist für die Netznutzung das Vorliegen eines mit dem Endversorger abgeschlossenen Vertrages über die Versorgung mit Elektroenergie eine verbindliche Bedingung.

IV. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Rechte des Kunden

Art.5. (1) Die Rechte und Pflichten des Kunden - Elektroenergieverbraucher, können auch von einer anderen Person unter der Bedingung ausgeübt werden, dass der Eigentümer oder der Inhaber des Sachenrechtes seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Nutzung der Immobilie vor der EVN ER oder vor einem Notar mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift erklärt hat, dass diese Person in seiner Immobilie für eine bestimmte Frist Elektroenergieverbraucher sein wird, wobei in diesem Falle der Eigentümer oder Inhaber des Sachenrechtes auf Nutzung für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber der EVN ER gemeinsam mit der Person, für die er die Zustimmung gegeben hat, dass sie an der Immobiliengrenze Elektroenergieverbraucher wird, solidarisch verantwortlich ist.

(2) In den Fällen, wenn sich die Rechte des Kunden im Besitz mehrerer Personen befindet, so werden diese von allen gemeinsam oder von einem durch sie Bevollmächtigten ausgeübt.

Art.6. Der Kunde hat das Recht:

1. Ununterbrochen eine qualitätsgerechte Elektroenergie und Dienstleistungen der dritten Sicherheitskategorie der Stromversorgung zu erhalten, mit den Qualitätskennziffern, die von der DKEWR bestätigt wurden und in der Anlage zu vorliegenden Allgemeinen Bedingungen stehen;

2. Nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen über den Zeitplan der Ableseperioden, die geschuldete Summe und die Zahlungsfristen informiert zu werden;
3. Bei Verdacht auf eine ungenaue Messung der verbrauchten Elektroenergiemenge von der EVN EP zu verlangen, dass sie eine Kontrolle der Verrechnungsmessgeräte unter Einhaltung der Anforderungen dieser Allgemeinen Bedingungen durchführt, wobei er bei Feststellung einer ungenauen Messung oder einer unrichtigen Ablesung der gemessenen Elektroenergiemenge, von der EVN Bulgaria ElektroSNabdyavane AG eine korrigierte Rechnung zu bekommen hat.
4. Auf seine Kosten das Anbringen eines Kontrollmessgeräts oder eines Geräts zur Qualitätserfassung der gelieferten Elektroenergie zu fordern.
5. Von der EVN EP, bei Feststellung einer ungenauen Messung oder unrichtigen Ablesung eine korrigierte Rechnung zu bekommen.
6. Rechtzeitig über die geplanten Unterbrechungen der Elektroübertragung durch das Elektroverteilernetz der EVN EP informiert zu werden;
7. Gegen Bezahlung eine schriftliche Information über die von ihm bis 36 (sechsdreißig) Monate vor dem Datum der Forderung genutzte Elektroenergiemenge zu erhalten;
8. Der Kunde hat das Recht, nach einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der EVN EP und unter Einhaltung der technischen Anforderungen der EVN EP und der gültigen Durchführungsbestimmungen und Verordnungen bei der Arbeit mit Elektroanlagen und Elektroausrüstungen, eine eigene elektrische Reserveeinspeisung für das Objekt durch eine unabhängige Quelle zu errichten. Der Einsatz der Reserveeinspeisung darf nur nach der vollständigen Abtrennung der Kundenanlagen von dem ihn versorgenden Stromverteilernetz der EVN EP und nach der Umschaltung auf die eigene Reserveeinspeisung möglich sein. Es ist kein Parallelbetrieb der Haupt- und der errichteten Reserveeinspeisung des Kunden zuzulassen.

2. Pflichten des Kunden

Art.7. Der Kunde verpflichtet sich, vom Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Bedingungen, bei Einhaltung der Marktbedingungen, der gültigen technischen Anforderungen, entsprechend den gültigen Tarifen für die Übertragung über das Elektroverteilernetz, Gebrauch zu machen.

Art.8. Der Kunde verpflichtet sich:

1. mit dem Anschluss ans Verteilernetz der EVN EP oder mit der Nutzung der elektrischen Energie die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen anzuerkennen.
2. die geschuldeten Beträge für die Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz in den veröffentlichten Fristen und auf die Weise zu bezahlen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind. Die Zahlung der vom Kunden geschuldeten Beträge für die Übertragung erfolgt an den Endversorger - "EVN Bulgaria ElektroSNabdyavane" AD;
3. alle Vorschriften der EVN EP zu erfüllen, die im Rahmen deren Verantwortung ausgegeben wurden;
4. den Zugang zu den Einrichtungen der EVN EP, die sich auf seinem Grundstück befinden, entsprechend den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung (Energiegesetz und der dazugehörigen Verordnungen) zu gewähren;
5. den Anschlussplan der Stromanlagen nicht eigenmächtig zu verändern, die Bestandteile der Verrechnungsmessung nicht umzubauen, zu reparieren oder zu tauschen, die Geräte zur Verrechnungsmessung nicht eigenmächtig abzubauen und sie nicht zu beschädigen, Zeichen und Plomben sowie andere Kontrollvorrichtungen daran, die von der EVN EP oder einem berechtigten Organ angebracht sind, nicht eigenmächtig zu entfernen oder zu beschädigen, sich an Verteilungen, Anlagen und Einrichtungen der EVN EP nicht eigenmächtig anzuschließen, Elektroenergie, die von den Verrechnungsmessgeräten nicht gezahlt wird, auf keinen Fall zu nutzen, die Anzeigen der Verrechnungsmessgeräte nicht zu verändern und deren normalen Betrieb nicht zu stören;
6. den normalen Betrieb des Elektroverteilernetzes nicht zu stören;
7. seine eigenen Elektroanlagen- und Ausrüstungen hinter der Eigentumsgrenze technisch richtig und gefahrlos zu installieren, Instand zu halten und zu betreiben, entsprechend der gültigen Gesetzgebung - den technischen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.
8. Keinen Anschluss von Dritten an seine eigenen Anlagen und Ausrüstungen ohne die schriftliche Einwilligung der EVN EP zuzulassen. Die Zugangsbedingungen zu den entsprechenden Netzen sind zwischen der EVN EP und den Seiten zu vereinbaren.
9. in einer Frist von 30 (dreißig) Tagen die EVN EP schriftlich zu benachrichtigen über jede eingetretene Veränderung der von ihm eingereichten Daten und Umstände, die sich nicht mit Namen, Adresse des Objekts, Eigentumsrecht, Umwidmung des Objekts (Gewerbe/ Haushalt), auferlegten zeitweiligen Einschränkungen der Objektnutzung, Mietverträgen oder Einräumung von Sachenrecht auf Objektnutzung erschöpfen.

Art.9. Der Kunde, der auf dem Niveau Mittelspannung mittels seiner eigenen Anlage angeschlossen ist, verpflichtet sich:

1. der EVN EP vorzulegen:

- das Einlinienschaltbild der eigenen Anlagen auf dem Niveau der Mittelspannung, höher als 1000 (eintausend) Volt;
 - Verzeichnis des elektrotechnischen Personals für die Instandhaltung, welches das Recht hat, operative Umschaltungen vorzunehmen;
 - die Qualifikationsgruppe des elektrotechnischen Personals hinsichtlich der Sicherheitstechnik
 - Telefon zur Verbindung mit dem Dispatcherdienst der EVN EP;
 - beidseitig unterschriebenes Protokoll über die Eigentumsgrenze der Anlagen;
2. die technischen Schutzmittel und die Havarieschutzautomatik (Relaisschutz, Automatik zum Wiederanlauf, Automatische Frequenzentlastung u.a.) entsprechend den Vorschriften der EVN EP zu seinen Kosten zu installieren, in Betrieb zu nehmen und deren technische Funktion instand zu halten;
 3. dem Personal der EVN EP einen ständigen Zugang zu seinen Verteilanlagen zu gewähren, die nicht ständig von einer Belegschaft betreut werden, weswegen die Durchführung von selbstständigen operativen Umschaltungen und Manipulationen zur Wiederherstellung der Stromversorgung bei Havariezuständen ausbleibt;
 4. mit der EVN EP mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher Fälle abzustimmen, in denen sich die Durchführung einer Reparatur, Rekonstruktion und/oder Modernisierung der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen, die im Eigentum des Kunden stehen, notwendig macht, was zu einer Unterbrechung der Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz oder zu einer Veränderung der Bedingungen für die Stromnutzung durch Dritte führen kann. Wenn die Unterbrechung der Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz Störungen bei der Versorgung anderer Kunden entstehen lässt, benachrichtigt die EVN EP den Kunden in einer Frist von 10 (zehn) Tagen schriftlich darüber, wobei sie ihm eine Neuvereinbarung über die Fristen für die Durchführung der Unterbrechung vorschlägt.

3. Recht der EVN EP

Art.10. Die EVN EP hat das Recht:

1. dass ihre Vertreter ungehindert und ohne Kosten, unter Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen und der gültigen gesetzlichen Dokumente, zur Realisierung der Tätigkeiten, verbunden mit dem Ablesen, dem Betrieb und der Kontrolle der Energieausrüstungen, die sich auf dem Grundstück befinden, das Grundstück des Kunden überqueren. Der Kunde hat im Falle, dass ihm Schaden zugefügt wird, das Recht auf Entschädigung, wobei die Höhe der Entschädigung zwischen den Seiten vereinbart wird und in einem Protokoll festgehalten wird;
2. Kontrolle hinsichtlich Einhaltung der Pflichten des Kunden auszuüben, wobei bei Feststellung deren Nichterfüllung ein Feststellungsprotokoll nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen anzufertigen ist;
3. Entsprechend der Ordnung des Art.63 auf seine Initiative die vorhandenen Verrechnungsmeßgeräte durch neue oder andere mit besseren technischen Charakteristiken zu ersetzen;
4. Die Übertragung Elektroenergie bis zum Objekt des Kunden unter Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen und der gültigen Gesetzgebung einzustellen oder zu beschränken;
5. Unentgeltlich Gebäudeteile und Zäune zur Montage von Verrechnungsmeßgeräten und anderen Anlagen zu nutzen, durch welche die Elektroenergieübertragung bis zum Objekt des Verbrauchers ermöglichen, wobei EVN EP für die technische Sicherheit zuständig ist und Maßnahmen zur Abwendung von Schäden unternimmt.

4. Pflichten der EVN EP

Art.11. Die EVN EP verpflichtet sich bis an die Eigentumsgrenze der elektrischen Anlagen:

1. die Übertragung der Elektroenergie durchzuführen und unter den Bedingungen der Gleichstellung eines jeden Kunden des Endversorgers Netzdienstleistungen zu erbringen;
2. den Interessen der Öffentlichkeit und des einzelnen Kunden zu dienen, indem sie die Sicherheit, die Unterbrechungsfreiheit und die Qualität der Stromversorgung, die effektive Nutzung der Energie, den Umweltschutz und den Schutz der Gesundheit des Lebens und des Eigentums der Bürger absichert;
3. Die Verbraucher über eine schriftliche Mitteilung in einer örtlichen Tageszeitung nicht weniger als 7 (sieben) Tage vorher über die Zeit und die Dauer der Einstellung oder Einschränkung der Elektroenergieübertragung bei Aktivitäten, die einer Planung unterliegen, zu informieren ;
4. Bei geplanten Reparaturarbeiten den Kunden über die Notwendigkeit der Absicherung des Zugangs bis 30 (dreißig) Tage vorher zu informieren;
5. Die Vertraulichkeit der persönlichen Informationen der Kunden einzuhalten und die Aufbewahrung der persönlichen Daten entsprechend den Anforderungen der Gesetzgebung abzusichern;
6. In einer Frist bis zu 2 (zwei) Stunden für städtische Gebiete und bis zu 4 (vier) Stunden für dörfliche Gebiete ab Eingang der Mitteilung die Ursachen für eine Havarie des Elektroverteilernetzes zu ermitteln und eine Organisation zu deren Beseitigung in einer vernünftigen Frist zu sicherzustellen, wobei der Schwierigkeitsgrad der Havarie zu berücksichtigen ist. Falls die Havariebeseitigung mehr als 8 (acht)

Stunden in Anspruch nehmen soll, hat EVN EP betroffenen Kunden über die Massenkommunikationsmittel zu benachrichtigen.

7. In einer Frist bis zu 5 (fünf) Tagen nach einer schriftlichen Benachrichtigung seitens des Kunden eine Kontrolle, Reparatur oder einen Austausch des Verrechnungsmeßgeräts vorzunehmen, wenn dieses die vom Kunden verbrauchte Elektroenergie nicht zählt – aus Gründen, die vom Kunden nicht abhängen;
8. In einer Frist bis 15 (fünfzehn) Arbeitstage nach einer schriftlichen Benachrichtigung seitens des Kunden über eine Abweichung von der erforderlichen Versorgungsqualität ihn über die unternommenen Aktivitäten zu informieren;
9. Die Information über die genutzte Elektroenergie jedes Kunden über eine Periode von 36 (sechs und dreißig) Monaten aufzubewahren;
10. Den Zeitplan für das Ablesen und die Zahlungsfristen nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen anzukündigen;
11. Jede Preisänderung für die Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz in einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt des Beschlusses über seine Bestätigung durch die Staatliche Kommission für Energie- und Wasserregulierung in einer zentralen und einer örtlichen Tageszeitung sowie sie auch auf ihrer INTERNET-Seite und an einer sichtbaren Stelle in den Kundenzentren zu veröffentlichen.
12. Eine Rufnummer für Störungsmeldungen, Auskünfte und Beschwerden abzusichern und periodisch in den Massenkommunikationsmitteln zu veröffentlichen;
13. In einer Frist von 30 (Tagen), auf eine vom Kunden gewählte Art, Antworten auf die von den Kunden eingereichten Beschwerden zu geben.

Art.12. Entsprechend der Ordnung, vorgesehen in diesen Allgemeinen Bedingungen, stellt die EVN EP dem Kunden und/oder dem Eigentümer des Grundstücks unter den Bedingungen des Art.5, Abs.1 folgende Information zur Verfügung:

1. Über die Massenkommunikationsmittel und in den Fachabteilungen der EVN EP zur Arbeit mit den Verbrauchern:
 - Standorte der Zentren zur Arbeit mit den Kunden EVN EP;
 - Die gültigen Übertragungspreise für Elektroenergie über das entsprechende Elektroverteilernetz;
 - Den Ablaufplan für das Ablesen der Verrechnungsmessgeräte;
 - Die Arten und die Fristen für die Bezahlung der Verpflichtungen der Kunden gegenüber der EVN EP;
 - Die Unterbrechungen der Elektroenergieübertragung über das Verteilernetz, die einer Planung unterliegen;
 - Die Dienstleistungen, welche die EVN EP anbietet;
 - Rufnummer für Auskünfte und Störungsmeldungen;
2. Kundenbezogene Informationen unter Einhaltung der Vertraulichkeit der persönlichen Daten des Kunden wie:
 - seinen Verbrauch in den letzten 36 (sechs und dreißig) Monaten;
 - die von der EVN EP ausgestellten Rechnungen sind in Übereinstimmung mit Art.90, Abs.3 der Verordnung über die Lizenzierung der Tätigkeiten in der Energetik zu erstellen und enthalten mindestens die Nummer des Messgerätes, die Elektroenergiemenge für die Abrechnungsperiode, die geschuldete Mehrwertsteuer (MwSt.) und die Aufteilung des Preises nach Komponenten, wenn solche festgelegt sind.

Zweites Kapitel

Verteilung von Elektroenergie. Übertragung über Elektroverteilernetz

I. Spannungsqualität und Netzdienstleistungen.

Art.13. Die Nennparameter der übertragenen Elektroenergie entsprechen den von der DKEWR bestätigten "Qualitätskennziffern für die Stromversorgung", untrennbarer Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.

Art.14. Im Zusammenhang mit den Fragen der Spannungsqualität versteht man unter "Anschlussort" laut dem Standard BDS EN 50160 den Anschlusspunkt der Installation des Kunden an das Verteilernetz, wobei sich dieser Punkt vom Messpunkt unterscheiden kann.

Art.15. Die zulässigen Abweichungen von der korrekten Frequenz und allen anderen Charakteristiken der Spannungsqualität, die von der EVN EP unter normalen Arbeitsbedingungen am Ort der Energieübergabe an den Netzkunden bei der Erbringung der unten angeführten Netzsystemdienstleistungen eingehalten werden müssen, sind im Standard BDS EN 50160 beschrieben.

Art.16. Im Zuge der technischen Einschätzung des Anschlusses kann die EVN EP Bedingungen an die Elektroinstallation des Kunden hinsichtlich technischer Maßnahmen in Übereinstimmung mit den gültigen technischen Durchführungsbestimmungen und Verordnungen stellen, wobei die technischen Maßnahmen die

Nutzung des Netzes ohne das Auftreten unzulässiger Rückwirkungen garantieren. Die Kosten für diese technischen Maßnahmen sind vom Kunden zu übernehmen.

Art.17. Damit es zu keinen unzulässigen Abweichungen von den Nennwerten der Frequenz oder der Spannung im Netz kommt, hat die EVN EP das Recht, die strikte Einhaltung der gültigen technischen Durchführungsbestimmungen und Verordnungen zu fordern.

Art.18. (1) Beim Eingang eines schriftlichen Antrags vom Kunden auf Prüfung der Stromqualität ist die EVN EP verpflichtet, in einer Frist von 3 Arbeitstagen damit anzufangen. Die EVN EP vereinbart mit dem Kunden Zeit und Dauer der Prüfung, wobei die minimale Prüfdauer 7 (sieben) Tage beträgt. Die EVN EP benachrichtigt den Kunden in einer Frist bis 15 (fünfzehn) Arbeitstage schriftlich über die Prüfergebnisse und stellt dem Kunden ein Exemplar des Feststellungsprotokolls zur Verfügung. Bei Feststellung von Abweichungen von den normierten Kennwerten unternimmt die EVN EP Maßnahmen zu deren Verbesserung, worüber sie den Kunden informiert. Falls die Ergebnisse der Prüfung zeigen, dass es keine unzulässigen Abweichungen gibt, gehen die Kosten der Kontrolle zu Lasten des Kunden, und in allen anderen Fällen - zu Lasten der EVN EP.

(2) Nach einem schriftlichen Antrag des Kunden montiert die EVN EP in einer Frist bis 15 (fünfzehn) Arbeitstage auf Kosten des Kunden ein Erfassungsgerät für die Qualitätskennziffern der Elektroenergie.

Art.19.(1) Die EVN EP stellt dem Kunden für jeden einzelnen Anschlusspunkt an das Elektroverteilernetz die dritte Kategorie der Stromversorgungssicherheit sicher.

(2) Die dritte Kategorie der Stromversorgungssicherheit bedeutet, entsprechend der Verordnung über die Struktur der elektrischen Einrichtungen und Stromleitungslinien, dass die EVN das Recht hat, bei Notwendigkeit einer Reparatur oder des Austauschs beschädigter Elemente des Elektroverteilernetzes die Übertragung der Elektroenergie nicht länger als 24 (vierundzwanzig) Stunden zu unterbrechen.

II. Netznutzung. Antrag auf Netznutzung / Bedingungen für Netznutzung.

Art.20.(1) Neben dem Antrag auf Netzanschluss hat der Kunde auch einen Antrag auf Netznutzung bei der EVN EP einzureichen. Dem Antrag sind alle Dokumente und Bescheinigungen beizulegen, die das Recht auf die Netznutzung nachweisen. Die EVN EP hat die vollständige Liste mit den notwendigen Dokumenten und Bestätigungen an eine gut einsehbare Stelle in den Zentren für die Arbeit mit den Kunden auszuhängen. Die EVN EP hat auf den komplettierten Antrag auf Netznutzung in einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen zu antworten und im Falle einer Verweigerung der Netznutzung soll EVN EP eine schriftliche Begründung an den Kunden schicken. Eine Überschreitung dieser Frist ist meist dann zulässig, wenn dies auf technische oder ökonomische Besonderheiten des konkreten Falls zurückzuführen ist. Die Bedingung für die Nutzung des Netzes ist die direkte oder indirekte Teilnahme des Kunden an einer Ausgleichsgruppe für jeden Ablesepunkt. Die EVN EP hat ebenfalls das Recht, die Netznutzung vollständig oder teilweise zu verweigern:

1. wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Netznutzung nicht vorhanden sind;
2. bei ungenügender Netzkapazität;
3. bei Störungen und außerordentlichen Zuständen des Netzes;
4. damit die EVN EP die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Prioritäten hinsichtlich der Art der Energiequelle einhalten kann.

(2) Die EVN EP erbringt die Netzdienstleistung für die Frist des Netznutzungsvertrages. Das gilt nicht:

1. wenn der Vertrag eine zeitweilige Einschränkung oder mögliche Unterbrechung vorsieht;
2. wenn die Erbringung der Netzdienstleistung wegen einer Vertragsverletzung seitens des Kunden eingestellt wurde;
3. bei einer Gefahr, das Netz zu sprengen;
4. wenn Hindernisse vorhanden sind, die sich außerhalb des Einflussbereichs der EVN EP befinden;
5. wenn Arbeiten am Verteilernetz unternommen werden müssen, die mit seiner Instandhaltung verbunden sind.

(3) Pflicht des Kunden ist es, vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Schäden, die durch Sprengung, Unterbrechung oder Wiedereinschaltung des Netzes entstehen könnten, auf dem Gebiet zu unternehmen, für welches er verantwortlich ist.

Чл.21.(1) Die Übertragung der Elektroenergie erfolgt bis zum Anschlussort der elektrischen Anlagen des Kunden an das Elektroverteilernetz der EVN EP.

(2) Die Eigentumsgränze der Stromanlagen wird durch die Anschlussart und die Art der Anschlusseinrichtung entsprechend der gültigen Gesetzgebung festgelegt.

(3) Der Anschluss eines Kundenobjekts ans EVN EP-Netz, welches an eine Anlage angeschlossen war, die im Eigentum eines anderen Kunden stand, der ursprünglich seine Zustimmung zum Anschluss erteilt, später seine Zustimmung jedoch widerrufen hat, erfolgt nach der allgemeinen Ordnung.

Art.22. Wenn es notwendig ist, stellt der Kunde den Angestellten der EVN EP den Zugang zum Grundstück sicher, um die Montage der Stromanlagen durchführen zu können.

III. Betrieb und Instandhaltung.

Art.23. Die Elektroanlagen und -einrichtungen in den Objekten des Kunden müssen der Verordnung über die Struktur der elektrischen Einrichtungen und elektrischen Übertragungslinien, der Verordnung über den technischen Betrieb elektrischer Kraftwerke und Netze und der Verordnung über den technischen Betrieb von Elektroeinrichtungen entsprechen.

Art.24. Die Vertreter der EVN EP, welche Tätigkeiten in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen ausführen, haben sich in allen Fällen mit ihrer persönlichen Dienstkarte zu legitimieren, ausgegeben durch die EVN EP, auf der sich ein Foto befindet. Muster dieser Karte können sich die Kunden in jeder Abteilung für die Arbeit mit den Kunden der EVN ER ansehen.

Art.25. In den Fällen, in denen Kraft dieser Allgemeinen Bedingungen der Kunde verpflichtet ist, den Vertretern der EVN EP den Zugang bis zur Eigentumsgrenze der Elektroanlage zu gewähren, ist der Zugang zwischen 08:00 (acht) bis 20:00 (zwanzig) Uhr, und im Fall einer Störungsbehebung zwischen 00:00 (null) bis 24:00 (vier und zwanzig) Uhr abzusichern.

IV. Messung

1. Mittel zur Verrechnungsmessung - Ort, Art und Anzahl

Art.26. (1) Die über das Elektroverteilernetz der EVN EP zum Objekt des Kunden übertragene Elektroenergie ist mit Verrechnungsmessgeräten zu messen, die im staatlichen Register für die im Land zugelassenen Typen von Verrechnungsmessgeräten eingetragen sind.

(2) Das Eigentum an den Verrechnungsmessgeräten, der Steuer- und Kommunikationseinrichtung dazu, sowie am Schrank, in dem sie angeordnet sind, ist in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung festzulegen.

(3) Alle Kosten für die EVN EP, die wegen Beschädigungen oder Verlust der Mess- und Steuereinrichtungen und der Einrichtungen für die Datenverarbeitung entstanden sind, werden von der EVN EP übernommen.

Art.27. Die Verrechnungsmessgeräte sind an dem von der EVN EP festgelegten Ort zu montieren, wie folgt:

1. neben oder an der Grundstücksgrenze des Kunden, einschließlich der Gebäudefassade;
2. in den gemeinsamen Teilen von Wohngebäuden, die Etageigentum sind.

Art.28. (1) Die Art, die technische Charakteristik, die metrologische Charakteristik, die Anzahl der Messinstrumente und -einrichtungen, sowie die Einrichtungen für Tarifumschaltung, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen dazu werden durch die EVN EP auf der Basis der Art der Verbraucher (Haushalt oder Gewerbe), der Elektroenergiemenge, des Spannungsniveaus und des Messortes festgelegt.

(2) Wenn die bestätigten Tarife dem Kunden aus einer Kundengruppe die Möglichkeit geben, die Art und Weise der Messung der Elektroenergiemenge zu wählen, müssen die Messgeräte der schriftlich erklärten Auswahl des Kunden entsprechen.

2. Zugang zu den Verrechnungsmessgeräten

Art.29. (1) Im Falle, dass die Verrechnungsmessgeräte auf dem Grundstück des Kunden aufgestellt sind, damit werden auch die allgemeinen Teile des Etageigentums gemeint, hat der Kunde / (der Zuständige für das Etageigentum) die Pflicht, den bevollmächtigten Vertretern der EVN EP den Zugang zu den Geräten zwecks Prüfung, Ablesung und Instandhaltung abzusichern.

(2) Im Falle, dass der Zugang zu den Anlagen zwecks Ablesung nicht abgesichert wird und/oder dem EVN EP-Ableser nicht möglich ist, die verbrauchte Strommenge abzulesen, erhält der Kunde eine Rechnung auf der Grundlage der Elektroenergiemenge, abgelesen bei einer ähnlichen früheren Abrechnungsperiode entsprechend den zutreffenden Tarifzonen. Die EVN EP benachrichtigt den Kunden über die durchgeführte Berechnung. Bei der nachfolgenden Absicherung des Zugangs führt die EVN EP eine Korrektur entsprechend den tatsächlichen Verbrauchsdaten laut des Verrechnungsmessgeräts durch.

(3) Im Falle, dass der Kunde den Zugang der EVN EP zur Kontrolle und Instandhaltung der elektrischen Ausrüstungen, die im Eigentum der EVN EP stehen und sich auf dem Grundstück des Kunden befinden, verweigert, und dies in einem Feststellungsprotokoll gem. Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen festgehalten wird, hat die EVN EP das Recht, nach einer 10-tägigen schriftlichen Vorankündigung gem. Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen, vorübergehend die Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz bis zum Objekt des Kunden einzustellen.

Art.30. (1) Die Verrechnungsmessgeräte sind so anzuordnen, dass der Kunde die Möglichkeit zu einem visuellen Zugang hat.

(2) Im Falle, dass zur Garantierung des Lebens und der Gesundheit der Bürger, des Eigentums, der Elektroenergiequalität, des ununterbrochenen Prozesses der Elektroenergieübertragung und der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektroverteilernetzes die Verrechnungsmessgeräte an einem Ort aufgestellt sind, der schwer

zugänglich ist, ist die EVN EP verpflichtet, eine Möglichkeit zum visuellen Zugang beim Ablesen der Anzeigen der Verrechnungsmessgeräte abzusichern.

3. Art und Weise der Elektroenergiemessung.

Art.31. (1) Die Elektroenergie wird entsprechend den mit dem Kunden abgestimmten (vereinbarten) Tarifzonen auf Art und Weisen gemessen, die von der EVN EP entsprechend der gültigen Gesetzgebung festgelegt wurden.

(2) Wenn über die Anlagen des Kunden Elektroenergie zu anderen Kunden übertragen wird, wobei auch diese Elektroenergie von den Stromzählern gemessen wird, die die Elektroenergie des Kunden messen, wird diese von der dem Kunden verrechneten Menge abgezogen.

(3) Im Falle, dass ein Kontrollmessgerät zur Messung der auf den Kunden übertragenen Elektroenergiemenge in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen montiert wurde und wenn der Verrechnungszähler eine Abweichung von mehr als 3 % (drei Prozent) von der Anzeige des Kontrollelektrozählers aufweist, sind beide Messsysteme nach der Ordnung des Gesetzes über die Messungen zu prüfen und wenn sich der Fehler beim Verrechnungszähler liegt, werden zur Verrechnung der für die verbrauchte Strommenge geschuldeten Summe die Anzeigen des Kontrollzählers verwendet.

4. Ablesen der Verrechnungsmessgeräte.

Art.32. (1) Die EVN EP ist verpflichtet, das Ablesen der Verrechnungsmessgeräte für die Elektroenergie abzusichern.

(2) Die EVN EP liest periodisch die Verrechnungsmessgeräte für die Elektroenergie nach einem im Voraus festgelegten Zeitplan ab, wobei auch einen Intervall länger als 1 (einen) Monat) möglich ist, jedoch nicht länger als 3 (drei) Monate, nach Abstimmung mit der DKEWR.

(3) Die EVN EP veröffentlicht die Periode für die nächste Ablesung der Kunden in der Rechnung über die geschuldete Summe.

Art.33. (1) Soweit es notwendig ist, die Ablesung der Daten der Messausrüstungen vor Ort vorzunehmen, wird diese von der EVN EP oder auf Wunsch der EVN EP, vom Kunden durchgeführt.

(2) Wenn sich im Rahmen einer Abrechnungsperiode die Preise für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder für die Elektroenergie selbst ändern, führt die EVN EP eine Sonderablesung der Verrechnungsmessgeräte durch. Im Falle einer Preiserhöhung für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder für die Elektroenergie selbst, weshalb sich eine Sonderablesung erforderlich macht, liest die EVN EP die Anzeigen der Verrechnungsmessgeräte ab dem Datum ab, ab dem die Veränderung in Kraft tritt, und im Falle einer Verringerung des Preises für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz und/oder für die Elektroenergie selbst - bis zum Datum, ab dem die Veränderung in Kraft tritt.

Art.34. (1) Im Falle einer falschen Ablesung der für den Kunden übertragenen Elektroenergiemenge, worüber der Kunde die EVN EP schriftlich benachrichtigt hat, soll ein Vertreter der EVN EP in einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung eine Kontrolle durchzuführen..

(2) In einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach der Kontrolle, teilt die EVN EP dem Kunden das Ergebnis mit.

(3) Im Falle eines festgestellten Fehlers liefert die EVN EP der "EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane AG" in der angeführten Frist auch eine korrigierte Rechnung, wobei der Grund für den Fehler angegeben wird. Die "EVN Bulgaria Elektrosnabdiavane" AD stellt dem Kunden die korrigierte Rechnung zu.

5. Prüfung der Verrechnungsmessgeräte.

Art.35. (1) Die Verrechnungsmessgeräte unterliegen entsprechend der Ordnung des Gesetzes über die Messungen Erst- und wiederkehrenden Nacheichungen.

(2) Das Ablesen der Anzeigen der Verrechnungsmessgeräte durch die Angestellten der EVN EP ist keine Prüfung.

(3) Eine Prüfung der Verrechnungsmessgeräte und der Richtigkeit des Anschlussplans kann auf Anforderung des Kunden oder auf Initiative der EVN EP durchgeführt werden. Nach einem schriftlichen Antrag des Verbrauchers ist die EVN EP verpflichtet, in einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen die Prüfung am Anschlussort mit einem kalibrierten Prüfgerät vorzunehmen.

(2) Bei Durchführung von Prüfungen der Verrechnungsmessgeräte und der Schalt- und Kommunikationselemente dazu durch die vom Energiegesetz bestimmten Personen der EVN EP und die Feststellung von Störungen und Unstimmigkeiten ist ein Feststellungsprotokoll zu erstellen.

6. Metrologische Expertise der Verrechnungsmessgeräte.

Art.36. Beide Seiten haben das Recht, eine metrologische Expertise der Verrechnungsmessgeräte durch ein lizenziertes metrologisches Labor zu fordern.

Art.37. (1) Wenn ein Antrag auf metrologische Expertise der Verrechnungsmessgeräte vorliegt, werden diese durch EVN EP abgebaut und an eine zur Eichprüfungen und technischer Aufsicht berechnete Prüfanstalt geliefert. Wenn

EVN EP die Verrechnungsmessgeräte bereits demontiert und gelagert hat, so sichert sie deren Entsendung, versiegelt mit den Plomben und Aufklebern, die im bei der Demontage erstellten Feststellungsprotokoll niedergeschrieben sind, ab.

(2) Die Kosten für die Prüfung oder die metrologische Expertise der Verrechnungsmessgeräte gehen zu Lasten deren Initiators. Im Falle, dass die Initiative vom Kunden ausgeht und die Kontrolle oder Expertise feststellt, dass die metrologischen und technischen Charakteristiken nicht denen entsprechen, die für den vorliegenden Typ des Verrechnungsmessgerätes genormt sind, ersetzt die EVN EP dem Kunden die Kosten in einer Frist bis zu 7 (sieben) Tagen ab deren Feststellung.

V. Datenmanagement.

Art.38.(1) Die EVN EP hat über einen Zeitraum nicht kürzer als 36 (sechs und dreißig) Monate eine Datenbank über den Kunden zu unterhalten.

(2) Die Daten sind in Vorlagebereitschaft für eine Frist von zwei Abrechnungsjahren aufzubewahren und für ein zusätzliches Kalenderjahr zu archivieren, unabhängig von den anderen Pflichten zur Aufbewahrung von Daten (rechtliche, geschäftliche).

Art.39. (1) Die EVN EP stellt den entsprechenden Geschäftsparteien die Daten von den Verrechnungsmessgeräten zur Verfügung.

(2) Die Parteien der Stromgeschäfte haben das Recht, Informationen aus der Datenbank über die Elektroenergiemengen aus der Datenbank zu bekommen, die von ihnen entsprechend den Geschäften gehandelt wurden.

Art.40. Die EVN EP stellt Daten nur bei einer schriftlichen Anforderung und gegen die Bezahlung der Kosten dafür zur Verfügung, soweit das Zuverfügungstellen der Daten im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Gesetzes über Wettbewerbsschutz, des Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten und des Energiegesetzes erlaubt ist.

VI. Netznutzungspreis.

Art.41. (1) Der Netznutzer schuldet der EVN EP einen Preis für die Übertragung seiner Strommengen.

(2) Auf Wunsch des Kunden hat ihm die EVN EP eine Preisliste mit einer detaillierten Beschreibung der Komponenten, aus denen die Zahlung besteht, zur Verfügung zu stellen.

Art.42. Der Kunde bezahlt den verrechneten Preis für Übertragung über das Verteilnetz und Netzdienstleistungen an EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane AD.

VII. Zahlungen

Art.43. (1) Der Kunde zahlt der „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AG den Wert der Dienstleistung Übertragung über das Elektroverteilernetz, die von der EVN ER erbracht wurde, in den Fristen, die in den Allgemeinen Bedingungen der „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AG festgelegt sind.

(2) Der Kunde wird informiert über die Zahlungsfrist in der Mitteilung zur Rechnung, mit dieser Mitteilung wird der Kunde als ordnungsgemäß darüber benachrichtigt betrachtet, dass er eine Zahlung der in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen schuldet und die angegebene Zahlungsfrist einzuhalten hat.

(3) Der Kunde kann sich jederzeit über die von der „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AD veröffentlichte Telefonnummer, und in den Abteilungen zur Arbeit mit den Kunden bei der „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AD über die Höhe der Verbindlichkeit und die Zahlungsfrist informieren lassen.

(4) Das Einreichen eines Einwandes gegen die Rechnung befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung, die geschuldete Summe zu zahlen.

Art.44. Die EVN EP verrechnet die von ihr ausgeführten Dienstleistungen zu bestätigten Preisen nach Möglichkeit für gleiche Perioden, abgestimmt mit der DKEWR.

Art.45. Im Falle einer überhöht eingezahlten Summe und in Folge einer vorgelegten korrigierten Rechnung im Sinne des Art.34, Abs.(3) zahlt die „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AD diese durch den Kunden überzahlte Summe zusammen mit den gesetzlichen Verzugszinsen in einer Frist von 7 (sieben) Tagen ab Feststellung der Höhe der überzahlten Summe aus. Zinsen werden ab dem Tag der Zahlung geschuldet.

Art.46. (1) Damit EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane AD die offenen Forderungen von den säumigen Schuldnern einholen kann, hat sie das Recht, die Ausstellung eines Vollzugsbefehls gem. Art.410 der Zivilprozeßordnung in Bezug auf ihre Forderungen für übertragene Energie sowie für erbrachte Dienstleistungen, unabhängig von der Betragshöhe, zu beantragen.

(2) Bei einem motivierten Antrag vom Kunden auf Abschluß einer Stundungsvereinbarung kann die „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AD diesen Abschluss nicht unbegründet ablehnen.

VIII. Verantwortung für die Nichterfüllung der Klauseln und Fristen der Allgemeinen Bedingungen

1. Verantwortung der EVN EP

Art.47. Die EVN EP trägt materielle Verantwortung für Schäden, die dem Kunden zugefügt wurden, in folgenden Fällen:

1. Bei der Verweigerung, mit der Elektroenergieübertragung zu beginnen, wobei die gültige Gesetzgebung und/oder diese Allgemeinen Bedingungen verletzt werden.
2. Bei unrechtmäßiger Unterbrechung der Elektroenergieübertragung;
3. Bei Versorgungsunterbrechungen außerhalb der Versorgungssicherheitskategorie;
4. Bei der Übertragung der Elektroenergie zum Anschlussort des Objektes des Kunden mit der Qualität und den Kennwerten, die nicht den gültigen gesetzlichen Normen entsprechen;
5. Beim Betreten und Überqueren des Grundstücks des Kunden und Durchführung von Handlungen darin durch Vertreter der EVN EP, verbunden mit dem Betrieb der Energieeinrichtungen oder deren Überprüfung;
6. Bei unabgesichertem gefahrlosem Betrieb der Elektroanlagen, Eigentum der EVN EP.

Art.48. (1) Im Falle, dass das Objekt des Kunden durch die Schuld der EVN EP länger als 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Benachrichtigung durch den Kunden ohne Elektroenergie verbleibt, zahlt die EVN EP dem Kunden eine Entschädigung in Höhe von 30 (dreißig) Leva und je 20 (zwanzig) Leva für jede weitere Periode von 12 (zwölf) Stunden ohne abgesicherte Elektroenergie.

(2) Die Entschädigung kann vom Kunden im Rahmen von 90 (neunzig) Tagen ab dem Erhalt der Benachrichtigung über die unterbrochene Energieversorgung durch die EVN EP beansprucht werden.

(3) Diese Entschädigung schließt die Verantwortung der EVN EP für Sachschäden, die dem Kunden zugefügt wurden, nicht aus.

Art.49. Die EVN EP schuldet dem Kunden bei einer Abweichung von den zulässigen Kennwerten für Stromqualität eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Wertes der gelieferten Elektroenergie mit nachgewiesenen Qualitätsabweichungen, registriert durch intakte Erfassungsgeräte, montiert am Messort der Elektroenergie, im Falle, dass der Kunde die bereitgestellte Leistung nicht überzogen hat.

Art.50. Die EVN EP schuldet dem Kunden eine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen entsprechend vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und beim Nachweis für den dem Kunden durch die EVN EP zugefügten Schaden, in Folge der Nichteinhaltung dieser Fristen, wobei die Höhe der Vertragsstrafe durch ein zweiseitiges Vereinbarungsprotokoll zwischen den Seiten oder beim Nichterreichen einer Übereinstimmung - entsprechend der allgemeinen Ordnung über den Schadensnachweis festgelegt wird.

2. Verantwortungsausschluss der EVN EP.

Art.51. (1) Die EVN EP trägt für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen bis zu 48 Stunden in folgenden Fällen keine Verantwortung:

1. Bei Entstehung oder zur Abwendung von Havarien, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Havarien auf Schuld der EVN EP eingetreten sind;
2. Wenn eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen besteht;
3. Wenn eine Gefahr für die Gesamtheit des Elektroenergiesystems besteht;
4. Beim Vorliegen von Umständen höherer Gewalt;
5. Bei Gefahr des Eintretens bedeutender materieller Schäden am System, bzw. am Netz oder bei den Verbrauchern;
6. Bei Gefahr einer über der Norm liegenden Verschmutzung der Umwelt - auf Vorschlag kompetenter Organe;
7. Bei festgestelltem Diebstahl von Elektroausrüstungen, welcher die EVN EP in die Unmöglichkeit versetzt, die Elektroenergieübertragung auszuführen - bis zur rechtzeitigen Wiederherstellung der Ausrüstungen.

(2) Die EVN EP trägt für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zur Elektroenergieübertragung bis 24 (vierundzwanzig) Stunden in dem Falle keine Verantwortung, wenn sie 30 (dreißig) Tage vorher den Kunden über die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung der Elektroenergieübertragung benachrichtigt hat, bei Handlungen, die der Planung unterliegen, wie:

1. Durchführung von Reparaturarbeiten und Rekonstruktionen;
2. Operative Umschaltungen;
3. Durchsichten von Ausrüstungen und Inbetriebnahme neuer Ausrüstungen;
4. Andere ähnliche Handlungen, die der Planung unterliegen und die Absicherung durch Abschaltung von Elektroenergieausrüstungen erfordern.

(3) Die EVN EP trägt keine Verantwortung für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen über 48 Stunden in den Fällen gem. Art.72(1) des Energiegesetzes - Einführung eines Einschränkungsregimes (Kapitel 7 des Energiegesetzes).

(4) Die EVN EP trägt keine Verantwortung für Schäden im Falle, dass sie zeitweilig die Elektroenergieübertragung über das Verteilernetz bis zum Objekt des Kunden ohne vorherige Ankündigung einstellt:

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Sicherheit von Menschen oder Ausrüstungen;
 2. bei Störungen in den elektrischen Netzen und in Anlagen aus nicht vom Elektroenergieunternehmen abhängenden Gründen;
 3. bei Verbrauch von Elektroenergie, ohne dass sie gemessen oder wenn sie falsch, unvollständig oder ungenau mit den Verrechnungsmessgeräten gemessen wird;
 4. bei Feststellung einer nicht abgestimmten Veränderung des Anschlussplans des Kundenobjektes.
- (5) Die EVN EP trägt keine Verantwortung für Schäden, verursacht durch Abschaltung des Anschlusses:
1. bei Personen, die sich an das entsprechende Netz angeschlossen haben, ohne dazu ein Recht zu haben;
 2. bei einem Kunden, der den Anschluss eines Dritten an seine eigene Elektroanlage erlaubt hat, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Energieunternehmens;
 3. bei einem Kunden, der die von einem Kontrollorgan abgegebenen Vorschriften zur Beseitigung von Verstößen nicht fristgemäßer erfüllt;
 4. bei einem Kunden, der mit seinem eigenen Netz Störungen in das Elektroverteilernetz einbringt.
 5. bei einem Kunden, bei dem festgestellt wurde, dass er die Verrechnungsmessgeräte oder weitere elektrische Geräte, die im Eigentum der EVN EP stehen, beschädigt hat und im Rahmen der vorgeschriebenen Frist den Schadenersatz nicht geleistet hat;
 6. bei einem Kunden, bei welchem die eine Verfügung anderer Organe, die sie aufgrund ihrer Kompetenz erlassen haben, vorliegt.
- (6) Die EVN EP ist nicht verpflichtet, Entschädigungen für Schäden zu zahlen, die sich aus Einschränkungsregim, zeitweiliger Unterbrechung oder Einschränkungen der Elektroenergieübertragung entsprechend den Fällen dieser Allgemeinen Bedingungen ergeben haben, außer in den Fällen, in denen die EVN EP bewiesenermaßen Schuld dafür trägt.
- (7) Die EVN EP trägt keine Verantwortung für die Instandhaltung, die Bedienung und Kontrolle der Elektroausrüstungen hinter der Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Verrechnungsmessgeräte, die im Eigentum der EVN ER stehen.

Art.52. Die EVN EP trägt keine Verantwortung für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn seitens des Kunden die Anforderungen, verbunden mit der Absicherung der normalen Arbeit der Elektroenergie konsumierenden Anlagen, in folgenden Fällen nicht erfüllt sind:

1. wenn die elektrischen Anlagen und Installationen des Kunden nicht den gesetzlichen Anforderungen und/oder den bulgarischen Standards entsprechen;
2. wenn der Zugang der EVN EP zu den elektrischen Ausrüstungen des Kunden unter den Bedingungen der gesetzlichen Anforderungen behindert wurde;
3. wenn die Strom verbrauchenden Einrichtungen des Kunden ein spezielles Erdungsregime benötigen, anders als die Erdung, die durch das elektrische Netz gesichert wird, und dieses nicht abgesichert ist;
4. wenn die Strom verbrauchenden Einrichtungen des Kunden einen Überspannungsschutz benötigen, und dieser von den Kunden nicht gesichert wurde;
5. Bei systematischer Überhöhung der vereinbarten, zur Verfügung gestellten Leistung durch den Kunden.

3. Verantwortung des Kunden.

Art.53. Der Kunde trägt materielle Verantwortung für Schäden, die der EVN EP zugefügt wurden, in folgenden Fällen:

1. wenn er eigenmächtig das Anschlussschema der elektrischen Ausrüstungen verändert, Verrechnungsmessgeräte, Zeichen, Plombe oder andere Kontrollvorrichtungen abnimmt oder beschädigt, die von der EVN EP und/oder einem bevollmächtigtem Organ angebracht wurden;
2. wenn er sich eigenmächtig an das Elektroverteilernetz - Eigentum der EVN EP - anschließt;
3. wenn er Elektroenergie nutzt, ohne dass diese durch Verrechnungsmessgeräte gezählt werden, oder die Anzeigen der Verrechnungsmessgeräte fälscht oder deren richtige Arbeit behindert;
4. wenn er das normale Betriebsregime des Elektroverteilernetzes stört.

4. Rechnungskorrektur

Art.54. (1) Im Falle einer ungenauen Messung und oder Nichtmessung der Elektroenergie, festgestellt bei der Kontrolle nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen, sowie im Falle, dass bei der metrologischen Expertise nach der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen eine Nichtübereinstimmung der metrologischen und technischen Charakteristiken mit den normierten Werten festgestellt wird, was sich von den Feststellungen der EVN EP unterscheidet, schreibt die EVN EP ein Feststellungsprotokoll und benachrichtigt den Kunden und die „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AG in einer Frist von 7 (sieben) Tagen über die Neuberechnung der Elektroenergiemenge.

(2) In den Fällen, in denen nach der Ordnung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen eine rechtswidrige Manipulation der Verrechnungsmessgeräte festgestellt wurde, wird von der EVN EP die Strommenge für die Periode vom Montagedatum oder von der zuletzt von der EVN EP oder einem anderen bevollmächtigten Organ durchgeführten Prüfung der Verrechnungsmessgeräte bis zum Datum der Feststellung der Messfehler oder der

Nichtmessung Neuberechnet, , außer wenn die genaue Periode der falschen Messung oder Nichtmessung zu ermitteln ist, die aber nicht länger als 90 (neunzig) Tage sein soll. Bei der Korrektur der Rechnungen werden die Werte der Größen, die im Moment der Prüfung festgestellt wurden, wie folgt genutzt:

1. In den Fällen, in denen der gemessene Fehler bei der Genauigkeitsprüfung der Verrechnungsmessgeräte eine konkrete Messgröße hat, ist die Korrektur als Funktion des festgestellten Fehlers zu berechnen, wobei die Genauigkeitsklasse des Verrechnungsmessgerätes in Betracht zu ziehen ist;
 2. In den Fällen, wenn die Abweichung von der normalen Arbeit der Verrechnungsmessgeräte nicht mit einer konkreten Messgröße in Prozent festgestellt werden kann, ist die Korrektur als ein Drittel des maximalen Basisstroms des Verrechnungsmessgerätes bei einer täglichen 8-stündigen Nutzung der Elektroenergie durch den Kunden zu berechnen, bei einem Koeffizienten 0,7;
 3. In den Fällen, in denen Verrechnungsmessgeräte fehlen, montiert von der EVN EP, ist die Korrektur auf der Basis der Hälfte der Durchlassfähigkeit der Stromleitung zu berechnen, über die das Objekt an das Elektroverteilernetz der EVN EP bei einer täglichen 8-stündigen Nutzung angeschlossen ist.
- (3) Außerhalb der Fälle gem. Abs.2 verrechnet das Verteilunternehmen die Strommenge für einen Zeitraum, der nicht länger als 30 Tage sein soll, In diesem Fall sind die angepaßten Strommengen dem Verbrauch einer ähnlichen 30-tägigen Periode des Vorjahres gleich.
- (4) Bei einer Störung der Arbeit des Tarifumschalters korrigiert die EVN EP die abgelesenen Anzeigen für die entsprechende Periode falschen der Messung oder der Nichtmessung entsprechend den Tarifen, die vom Kunden ausgewählt wurden, wobei die Rechnungen auf folgende Weise korrigiert werden:
1. bei Messung in 2 Tarifzonen - im Verhältnis 60 Prozent für die Tageszone und 40 Prozent für die Nachtzone;
 2. bei Messung in 3 Tarifzonen - im Verhältnis 20 Prozent für die Spitzenzone, 55 Prozent für die Tageszone und 25 Prozent für die Nachtzone;
- (5) Bei einer Störung, wegen welcher die verbrauchte Elektroenergie nicht entsprechend allen vom Kunden ausgewählten Tarifen gezahlt wird, wird die abgelesene Elektroenergie in Rahmen des Zeitraums ab der letzten Ablesung nach allen Tarifen bis zum Moment der Störungsbeseitigung auf alle Tarife aufgeteilt auf der Basis des Verhältnisses zwischen den abgelesenen Daten nach Tarifzonen binnen der der Störung vorangegangenen vollen Abrechnungsperiode, die einer Abrechnungsperiode in einem der vorangegangenen Jahre entspricht, und wenn eine Vergleichsbasis fehlt – erfolgt dies nach der Ordnung des vorhergehenden Absatzes.
- (6) In den Fällen entsprechend Absatz (3) und Absatz (4), benachrichtigt die EVN EP in einer Frist von 7 (sieben) Tage die „EVN Bulgaria Elektrosnabdyavane“ AD über die Neuberechnung (Neuverteilung unter den Tarifzonen) der Elektroenergiemenge. Diese Mengen dienen der EVN EP zur Neuberechnung der geschuldeten Summen für die verbrauchte Elektroenergie, die der Kunden schuldet oder die ihm zu zurückbezahlt werden.

Art.55. (1) Der Kunde, der seine Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung der geschuldeten Summe für die Übertragung der Elektroenergie über das Elektroverteilernetz nicht erfüllt, schuldet der EVN EP eine Entschädigung für die Verzögerung in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für jeden überzogenen Tag.

(2) Im Falle, dass im Rahmen von 12 (zwölf) aufeinanderfolgenden Monaten der Kunde dreimal mit mehr als 10 (zehn) Tagen jedes Mal die Zahlung der für die Übertragung der Elektroenergie über das Verteilernetz geschuldeten Summe überzieht, hat die EVN EP das Recht, eine Sicherheit für die zukünftigen Zahlungen vom Kunden zu fordern.

5. Ordnung zur Realisierung einer materiellen Verantwortung und Verantwortung bei Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen

Art.56. (1) Die in Mitleidenschaft gezogene Seite ist verpflichtet, in einer Frist von 3 (drei) Tagen die andere Seite in den Fällen zu informieren, in denen sie einen Schaden wegen der Handlungen oder Nichthandlungen der anderen Seite erlitten hat, ausgenommen die Verantwortung des Kunden für die Nichtzahlung von geschuldeten Summen.

(2) Die andere Seite schickt in einer Frist bis zum Ende des nächsten Arbeitstages ihren Vertreter zur Erstellung eines Feststellungsprotokolls über die entstandenen Schäden.

(3) Die EVN EP und der Kunde prüfen die Umstände im Feststellungsprotokoll und regeln freiwillig ihre gegenseitigen Beziehungen. Beim Nichterreichen einer Übereinstimmung ist der Streit zur Schlichtung dem kompetenten Gericht am Sitz der EVN EP zu übergeben.

6. Bedingungen zur Einstellung der Übertragung über das Elektroverteilernetz bis zum Objekt des Kunden durch die EVN EP ohne vorherige Benachrichtigung

Art.57. Die EVN EP kann zeitweilig die Elektroenergieübertragung ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden und ohne Einschränkung in der Zeit einstellen, in den Fällen, in denen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Bedingungen die Verantwortung der EVN EP ausgeschlossen ist und/oder die EVN EP dieses Recht hat, ohne Entschädigung für Schäden zu schulden, gem. bestehender Gesetzgebung und diesen Allgemeinen Bedingungen .

7. Bedingungen zur Einstellung der Übertragung über das Elektroverteilernetz bis zum Objekt des Kunden durch die EVN EP mit vorherige Benachrichtigung

Art.58. Die EVN EP hat das Recht, die Elektroenergieübertragung bis zum Objekt des Kunden bis 24 (vierundzwanzig) Stunden in dem Falle einzustellen, wenn sie vorher den Kunden über die Zeit und die Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung der Elektroenergieübertragung benachrichtigt hat, bei Handlungen, die der Planung unterliegen, wie:

1. Durchführung von Reparaturarbeiten und Rekonstruktionen;
2. Operative Umschaltungen;
3. Durchsichten von Ausrüstungen und Inbetriebnahme neuer Ausrüstungen;
4. Andere ähnliche Handlungen, die der Planung unterliegen und die Absicherung durch Abschaltung von Elektroenergieausrüstungen erfordern.

Art.59. (1) Die EVN EP hat das Recht, die Elektroenergieübertragung einzustellen oder einzuschränken, wenn, der Kunde die Zahlung der geschuldeten Beträge für Übertragung über das Verteilernetz 10 Tage nach der Zahlungsfrist leistet oder die vereinbarte bereitgestellte Leistung überschreitet. In diesem Falle ist der Kunde über die Fristen der Unterbrechung oder Einschränkung der Elektroenergieübertragung auf die Art und Weise zu benachrichtigen, auf die er über die Zahlungsfristen für die Elektroenergie benachrichtigt wird, ohne dass es notwendig ist, dass von der EVN EP eine zusätzliche schriftliche ausdrückliche Vorankündigung geschickt wird.

(2) Die EVN EP hat kein Recht, die Elektroenergieübertragung aufgrund dieses Artikels an Sonn- und offiziellen Feiertagen, sowie auch am Tag, der diesen vorangeht, einzustellen.

(3) Im Falle, dass der Kunde eine Stundungsvereinbarung abgeschlossen hat und die diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt, hat die EVN EP kein Recht, die Übertragung der Elektroenergie zum Objekt zu unterbrechen, für welches eine solche Vereinbarung vorliegt.

(4) Im Falle einer gerichtlichen Anfechtung des Grunds für die Unterbrechung der Übertragung seitens des Kunden hat die EVN EP kein Recht, die Übertragung der Elektroenergie für das entsprechende Objekt des Kunden, auf welches sich dieser Streit bezieht, zu unterbrechen. Bis zur Klärung des Streites ist der Kunde verpflichtet, seine laufenden Verbindlichkeiten zu bezahlen und alle Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen einzuhalten.

(5) Beim Einreichen eines schriftlichen Einwandes durch den Kunden gegen eine Rechnung für die Übertragung der Elektroenergie über das Verteilernetz, ist die EVN EP verpflichtet, eine Kontrolle hinsichtlich des Einwandes vorzunehmen. Während der Prüfperiode hat die EVN EP kein Recht, die Übertragung der Elektroenergie im Bezug auf das Objekt, auf das sich die angefochtene Rechnung bezieht, zu unterbrechen.

Art.60. (1) Der Kunde hat das Recht, hinsichtlich der Frist und des Grunds für die Einstellung der Elektroenergieübertragung einen schriftlichen Einwand bei der EVN EP einzureichen.

(2) Der Einwand ist von der EVN EP nicht später als 30 (dreißig) Tage ab dem Einreichen des Einwandes zu prüfen, wobei der Kunde schriftlich über das Ergebnis zu benachrichtigen ist.

8. Bedingungen zur Einstellung der Übertragung von Elektroenergie über das Elektroverteilernetz bis zum Objekt des Kunden durch die EVN EP auf Wunsch des Kunden

Art.61. (1) Bei einem schriftlichen Antrag des Kunden kann die EVN EP für einen bestimmten Zeitraum die Übertragung der Elektroenergie bis zu seinem Objekt unterbrechen.

(2) Der Antrag muss das Datum, die Uhrzeit und die Dauer der vom Kunden gewünschten Einstellung der Elektroenergieübertragung bis zu seinem Objekt enthalten und ist spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Datum der Unterbrechung einzureichen, wobei im Falle, dass der Kunde neu ist, er das Recht hat, einen solchen Antrag nicht früher als 7 (sieben) Tage nach dem Datum der Einreichung eines schriftlichen Antrages für den Beginn der Elektroenergielieferung durch die EVN EP zu stellen.

(3) An einem vereinbarten Datum und Uhrzeit liest die EVN EP in Anwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person die bis zu diesem Moment verbrauchte Elektroenergie ab und unterbricht die Elektroenergieübertragung zu diesem Objekt. Die EVN EP leitet der EVN EC die abgelesenen Daten am Tage der Ablesung weiter. Die EVN EC stellt die letzte Rechnung aus und übergibt sie dem Kunden. Der Kunde zahlt die verbrauchte Elektroenergie am Tage der Lieferungseinstellung.

9. Bedingungen und Ordnung der Wiederaufnahme der Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz.

Art.62. (1) Die Elektroenergieübertragung wird von der EVN EP nach Beseitigung der Ursachen für deren Einstellung wiederaufgenommen sowie nach der Zahlung der Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung durch den Kunden in den Fällen kompensiert, in denen die Einstellung durch seine Schuld erfolgte.

(2) Die EVN EP hat das Recht, auch eine Erklärung vom Kunden hinsichtlich Entsprechung seiner Anlagen den Sicherheits- und technischen Normen zu verlangen.

(3) Die eingestellte Stromversorgung wird vom Verteilunternehmen bis 12:00Uhr am nächsten Arbeitstages nach Erfüllung aller Bedingungen für die Wiederaufnahme und nach der Zahlung des Wiedereinschaltungspreises wiederhergestellt. Nach einer zusätzlichen Zahlung erfolgt die Wiederversorgung binnen 6 Stunden, vorausgesetzt dass alle Bedingungen für die Wiedereinschaltung erfüllt sind.

10. Feststellungsprotokolle.

Art.63. (1) In den Fällen, in denen Kraft dieser Allgemeinen Bedingungen ein Feststellungsprotokoll erstellt wird, ist dies durch Vertreter der EVN EP und des Kunden zu unterschreiben.

(2) Wenn der Kunde nicht anwesend ist und/oder sich weigert, das Feststellungsprotokoll zu unterschreiben, so hat die EVN EP das Recht, ein Feststellungsprotokoll in Gegenwart von Zeugen anzufertigen.

(3) In den Fällen des Abs.2 ist das Feststellungsprotokoll dem Kunden mittels Einschreiben mit Rückmeldungsschein zu schicken und ist mit dem Tag seines Empfangs als zugestellt zu betrachten.

Drittes Kapitel

Zusätzliche Bestimmungen

I. Inkrafttreten und Gültigkeitsfrist der AB

Art.64. (1) Die EVN EP veröffentlicht die von der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung bestätigten Allgemeinen Bedingungen mindestens in einer zentralen und in einer örtlichen Tageszeitung und auf der INTERNET-Seite der EVN EP, sie sollen auch an einsehbaren Stellen in allen Kundenzentren ausgehängt werden, ohne dass eine ausdrückliche Annahme durch die Kunden erforderlich ist.

(2) In einer Frist bis zu 30 Tagen nach Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen haben die Kunden, die nicht mit ihnen einverstanden sind, das Recht, in die EVN EP einen schriftlichen Antrag einzubringen, wo sie spezielle Bedingungen beantragen. Die Vorschläge der Kunden und die von der EVN EP angenommenen speziellen Bedingungen, die sich von den veröffentlichten unterscheiden, sind in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Diese Vereinbarungen können keine Bedingungen vorsehen und stellen, die sich von den gesetzlich reglementierten unterscheiden, die diese Kunden in eine ungleichberechtigte Lage gegenüber den übrigen Kunden versetzen.

(3) Die EVN EP ist verpflichtet, jedem neuen Kunden ein Exemplar der Allgemeinen Bedingungen auszuhändigen, bei den übrigen Kunden erfolgt dies auf deren Wunsch.

(4) Im Falle, dass zum Moment des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Bedingungen als Kunde eine Person identifiziert wird, die im Moment kein Verbraucher von Elektroenergie auf dem Grundstück ist, hat diese Person, seine Rechtsnachfolger oder von ihnen bevollmächtigte Personen das Recht, einen schriftlichen Antrag zur Einstellung der Elektroenergieübertragung für das Grundstück einzureichen. In dem Falle, dass eine andere berechtigte Person den schriftlichen Antrag zur Elektroenergieübertragung bis an die Grenze des gleichen Grundstücks einreicht, unterbricht die EVN EP die Übertragung nicht.

(5) Bei der Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie bei Fragen, die nicht darin geregelt sind, sind das Energiegesetz, die Verordnungen und Durchführungsbestimmungen zum Energiegesetz und die gültigen gesetzlichen Dokumente anzuwenden.

(6) Die Nutzung des Verteilernetzes zur Übertragung von Elektroenergie, Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen, sind im Rahmen der gültigen Lizenz der EVN EP zeitlich nicht begrenzt.

II. Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Preise für die Elektroenergieübertragung über das Elektroverteilernetz.

Art.65. (1) Veränderungen dieser Allgemeinen Bedingungen erfolgen nach der Ordnung für deren Inkrafttreten.

(2) Die Entwürfe der verfassten Vorschläge für Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen sind öffentlich zu diskutieren und sind den Verbrauchern mindestens 30 (dreißig) Tage vor deren Vorlage zur Bestätigung durch die Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung auf eine geeignete Art und Weise durch die EVN EP bekannt zu geben.

(3) Veränderungen der gültigen Preise für die Übertragung der Elektroenergie über das Verteilernetz erfolgen nach der Ordnung der Verordnung zur Preisregulierung bei Elektroenergie, wobei die Berechtigung zur Preisregulierung bei der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung liegt.

III. Vertragsform, teilweise Ungültigkeit

Art.66. Wenn eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig oder nicht anwendbar ist/ wird, so ist die Bestimmung durch die zwingenden Vorschriften des Gesetzes zu ersetzen und zieht keine Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen hinter sich.

IV. Gültigkeitsfrist des Vertrages, Übertragung der Rechte und Verpflichtungen des Vertrages, Rechtsnachfolgerschaft.

Art.67. (1) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird der Vertrag über den Netzzugang für eine unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er kann durch den Kunden am Ende eines jeden Kalendermonats mit einer schriftlichen Vorankündigung gekündigt werden. Dabei ist eine Vorankündigungsfrist einzuhalten, die sich auf einen Monat beläuft.

(2) Wenn der Kunde umzieht, um an einem anderen Ort zu wohnen, so hat er das Recht, den Netzzugangsvertrag am Ende jedes Kalendermonats zu kündigen. Dabei hat er die Frist für eine schriftliche Vorankündigung einzuhalten, die in diesem Falle zwei Wochen beträgt.

(3) Wenn der Kunde umzieht, um an einem anderen Ort zu wohnen oder die Nutzung der Netzdienstleistungen einstellt, den Vertrag mit der EVN EP jedoch nicht gekündigt hat, kann er den Vertrag jeder Zeit als gekündigt erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen.

(4) Wenn eine dritte Person in die Rechte und Verpflichtungen des Netznutzungsvertrages eintreten möchte, ist die Zustimmung der EVN EP notwendig. Eine Absage kann nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Wenn der Eintritt in den Vertrag während einer Abrechnungsperiode realisiert wird und keine Ablesung der Daten der Messeinrichtungen erfolgt oder der Kunde der EVN EP die Anzeigen des Elektrozählers im Moment des Eintritts in den Vertrag nicht gemeldet oder inkorrekt gemeldet hat, sind der bisherige Kunde und der neue Kunde solidarisch für die Verpflichtungen der laufenden Abrechnungsperiode verantwortlich.

(5) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dem Netzzugangsvertrages ergebenden Rechte und Pflichten auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit sie die Voraussetzungen für einen Netznutzung erfüllen. Der übertragende Vertragspartner wird von den Kraft des Vertrages übernommenen Verpflichtungen entbunden, ohne dass sein Recht auf Vertragskündigung verletzt wird, wenn der Übernehmende verbindlich mit dem anderen Vertragspartner in die Verpflichtungen eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

V. Vertragskündigung

Art.68. Die EVN EP kündigt den Anschluss des Kunden:

1. Beim Vorliegen unstrittiger Beweise für objektive Gründe, aus denen die Übertragung der Elektroenergie zum Objekt und die Durchführung von Netzdienstleistungen für den Kunden unmöglich geworden sind und nicht mit seiner Zustimmung unterbrochen werden kann, sowie auch, wenn der Kunde aufhört, den Bedingungen für einen Verbraucher zu entsprechen, einschließlich wenn die Frist abläuft, für die der Eigentümer oder Inhaber des Sachenrechtes für die Nutzung des Grundstückes seine Zustimmung gegeben hat.
2. Auf Wunsch des Kunden, mindestens 1 (einen) Monat vorher schriftlich erklärt;
3. Auf Beschluss eines kompetenten Organs, das gem. Energiegesetz oder einem anderen Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art.69. (1) Im Falle der Kündigung des Anschlusses, liest ein Vertreter der EVN EP an einem gemeinsam vereinbarten Datum und Uhrzeit in Anwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person die bis zu diesem Moment verbrauchte Elektroenergie ab und unterbricht den Anschluss des Objektes. Die EVN EP übergibt die abgelesenen Daten der EVN EC am Tage der Ablesung. Die EVN EC erstellt und übergibt dem Kunden die letzte Rechnung. Der Kunde bezahlt die verbrauchte Elektroenergie am Tage der Unterbrechung des Anschlusses.

(2) Bei Abwesenheit des Kunden oder einer von ihm bevollmächtigten Person, wird bei Unterbrechung der Versorgung entsprechend der Ordnung dieser Allgemeinen Bedingungen ein Feststellungsprotokoll angefertigt.

Art.70. (1) In den Fällen, wenn die Einstellung des Anschlusses des Kunden die Errichtung einer zeitweiligen Umgehungsverbindung im netz erfordert, sind alle Projekt- und Bauarbeiten durch die EVN EP zu erfüllen und gehen zu Lasten des Antragstellers.

(2) Bei Einstellung des Anschlusses hat die EVN EPÜ das Recht auf Zugang zum Grundstück des Kunden in einer Frist bis 30 (dreißig) Tagen zwecks Demontage und Abtransport seines gesamten Eigentums (Anschluss- und Messeinrichtungen und -geräte) vom Grundstück des Kunden.

VI. Behandlung von Beschwerden und Klärung von Streitigkeiten.

Art.71. (1) Die Streitigkeiten zwischen EVN EP und dem Kunden sind auf dem Wege von Verhandlungen zu lösen.

(2) Der Kunde hat das Recht, gegen Handlungen der Mitarbeiter der EVN EP Einspruch zu erheben, welche in einer Frist bis 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Erhalts des Antrages(?) behandelt werden müssen und danach ist eine Antwort zu schicken.

(3) Im Falle, dass er nicht mit der Antwort der EVN EP zufrieden ist, hat der Kunde das Recht, eine Beschwerde über die EVN EP bei der Staatlichen Kommission für Wasser- und Energieregulierung einzureichen. Die Kommission soll in einer Frist von 30 Tagen ab ihrer Einreichung mit einem Beschluss herantreten. der Beschluss der Kommission unterliegt nach der Ordnung der Administrativen Prozessordnung der Anfechtung vor dem Obersten Verwaltungsgericht.

(4) Bei Nicht Erreichen einer Regelung des Streites hat der Kunde das Recht, sich an das entsprechende Gericht am Sitz der EVN EP zu wenden.

VII. Mitteilungen und Dokumente in Verbindung mit der Elektroenergielieferung und Preise der Zusatzdienstleistungen.

Art.72. (1) In den Fällen, in denen auf einem Grundstück mehrere Personen als Verbraucher der Elektroenergie im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen erscheinen, steht in den Mitteilungen und Dokumenten, verbunden mit der

Elektroenergieübertragung, als Inhaber(Kunde), die Person, die den schriftlichen Antrag zum Beginn des Elektroenergieverkaufs für das Grundstück eingereicht hat.

(2) Jedwede Dokumente, einschließlich Mitteilungen, Benachrichtigungen und andere, verbunden mit diesen Allgemeinen Bedingungen, werden mit normaler an die Adresse der EVN EP, angegeben in diesen Allgemeinen Bedingungen, und die Korrespondenzadresse ausgetauscht, die im Antrag des Kunden zum Beginn der Übertragung angegeben ist, außer den Mitteilungen, Benachrichtigungen, Vorankündigungen und anderen Dokumente, die die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorsehen, dass sie über die Masseninformationsmittel vorgenommen werden.

(3) Bei Veränderung der Korrespondenzadresse ist der Kunde verpflichtet, die EVN EP über die neue Adresse in einer 7 (sieben-) tägigen Frist zu benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gelten alle an die vor der EVN EP angegebene Adresse des Kunden geschickten Mitteilungen und Benachrichtigungen als gültig.

(4) Alle Benachrichtigungen und Vorankündigungen gem. diesen Allgemeinen Bedingungen, für die keine konkrete Frist vorgesehen ist, haben eine Frist von 7 (sieben) Tage vor dem entsprechendem Ereignis, die sie notwendig machen.

(5) Die Preise für die zusätzlichen Netzdienstleistungen, die von der EVN EP dem Kunden angeboten werden, sind durch die EVN EP festzulegen und auf der INTERNET-Seite der EVN EP und an einer sichtbaren Stelle in ihren Zentren für die Arbeit mit den Kunden und Kasse 30 (dreißig) Tage vor deren Inkrafttreten zu veröffentlichen.

VIII. Schutz der persönlichen Daten

Чл. 73 (1) Die EVN EP ist Administrator der persönlichen Daten im Sinne des Gesetzes über den Schutz persönlicher Daten, wofür sie eine ordnungsgemäße Registrierung vor der Kommission für den Schutz persönlicher Daten besitzt. Mit Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird angenommen, dass der Kunde seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten aus Anlass der von der EVN EP angebotenen Dienstleistungen ausgedrückt hat.

(2) Jeder Kunde hat das Recht auf Zugang und Veränderung seiner persönlichen Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz zum Schutze persönlicher Daten.

(3) Die EVN EP leistet die erforderliche Sorge bei der Einholung, Verarbeitung und Aufbewahrung der persönlichen Daten der Verbraucher, bei strikter Einhaltung der Anordnungen des Gesetzes zum Schutze persönlicher Daten

(4) Die EVN ER ist für den Schutz der Informationen über den Kunden verantwortlich, die ihr aus Anlass der zur Verfügung gestellten Dienstleistung, Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen bekannt wurde, außer in den Fällen einer höheren Gewalt, zufälliger Ereignisse oder böswilliger Handlungen dritter Personen.

(5) Die EVN EP verpflichtet sich, keinerlei persönliche Information über den Kunden offen zu legen, sowie auch keine eingeholte Information an dritte Personen - Staatsorgane, Handelsgesellschaften, natürliche Personen und andere weiterzugeben, außer in den Fällen, wenn:

1. die ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt;
2. die Information hinsichtlich der persönlichen Daten Mitarbeitern der EVN ER für Tätigkeiten zu deren Verwaltung oder aus Anlass zur Verfügung gestellter Dienstleistungen übergeben werden;
3. Die Information in der vom Gesetz vorgesehen Ordnung von dazu bemächtigten öffentlichen Organen angefordert wird;
4. Die EVN EP ist in vom Gesetz vorgesehenen Fällen verpflichtet ist, persönliche Daten seiner Kunden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Information nach vorhergehendem Absatz kann dritten Personen einzig und allein nur zu den weiter oben angegebenen Zwecken oder anderen, nicht durch das Gesetz verbotene Zwecke, entdeckt oder zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die EVN EP trägt keine Verantwortung im Falle, dass die durch den Kunden ausgefüllten Daten unwahr sind und er damit einer dritten Person Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte.

April 2008-06-17
Plovdiv